

Verwendung von verschließbaren Hundeboxen im Alltag

Hundekäfige als neuer Trend für das Wohnambiente

Dorothea Döring¹, Barbara Schneider², Michael H. Erhard¹, Sandra Schönreiter²

¹ Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
² Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienstsitz Oberschleißheim

Für viele Hundehalter¹ gehört mittlerweile eine Hundebox für die Wohnung bzw. ein Zimmerkennel zur Grundausstattung für den angeschafften Welpen und zum normalen Alltag in der Hundehaltung. Wie das Einsperren von Hunden aus Sicht des Tierschutzes zu bewerten ist, wird hier erläutert.

Hundeboxen und Zimmerkäfige werden u. a. in vielen Hundebüchern, auf Internetseiten, von Hundetrainern und Verhaltensberatern empfohlen. Nach Binder et al. [1] zeigten nicht-repräsentative Umfragen bei Hundetrainern in Deutschland (n = 100) und Österreich (n = 23), dass die Mehrheit ihren Klienten Hundeboxen empfiehlt sowie für die eigene Hundehaltung verwendet. Im Internet wird eine Vielzahl von Hundeboxen, Zimmerkenneln und in letzter Zeit auch „Hundekäfigmöbeln“ angeboten (Abb. 1). Ein Zeitungsartikel mit dem Titel „Rostocker revolutioniert die Hundebox“ zeigt, wie ein Hersteller bei einer internationalen Hundeausstellung im September 2019 einen Hundekäfig in Kommodenform vorstellte [2]. In Online-Suchmaschinen erhält man nach Eingabe der Begriffe „Hundebox als Möbelstück“ eine sehr große Auswahl an modischem Mobiliar und

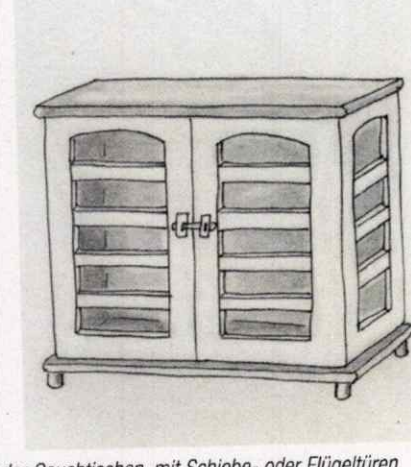
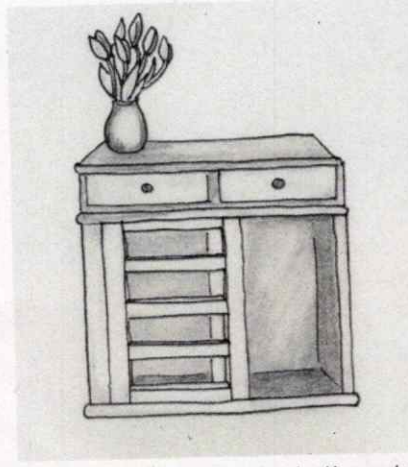
über 100 Bildeinträge vieler Anbieter. Neben Firmen, die sich auf diese Hundekäfigmöbel spezialisiert haben, gibt es auch Händler, Baumärkte und Discounter, die für Boxen werben sowie viele Bauanleitungen.

Beworben werden die Boxen bei einigen Herstellern mit Texten, die u. a. besagen, dass man sich keine Sorgen mehr machen müsste, wenn der Hund alleine zu Hause bleibt. Es wird argumentiert, dass er sicher verwahrt sei, dass sich die Box sehr gut für Welpen eigne, dass der Hund in der Box vor gefährlichen Situationen geschützt sei und dass eine Hundebox eine sehr gute Methode der Hundeerziehung darstelle, die u. a. von Tierärzten empfohlen werde. Mit diesen Werbebotschaften und Informationen wird suggeriert, dass eine Unterbringung des Hundes in einem solchen „Möbelkäfig“ nicht nur für den Halter praktisch, sondern auch für den Hund von Vorteil sei. Wie ist dies aus Sicht des Tierschutzes zu bewerten?

Situation eines Hundes in einer Hundebox/einem Zimmerkäfig

Wird ein Hund in eine Hundebox bzw. in einen Zimmerkäfig eingesperrt, hat er nur sehr be-

grenzte Möglichkeiten, Verhalten auszuüben. Was ist ihm möglich? Bei entsprechender Größe der Box kann er aufrecht stehen, aufrecht sitzen, sich in ausgestreckter Seitenlage hinlegen oder sich um sich selbst drehen. Er kann Verhaltensweisen der Körperpflege ausführen (d. h. sich lecken, sich kratzen), durch das Gitter sehen, hören, riechen und er kann vokalisieren (z. B. bellen, jaulen). Wenn ein Wassernapf in der Box vorhanden ist, kann er trinken oder den Napf umstoßen. Des Weiteren kann er am Gitter oder an den Wänden scharren oder nagen. Alle anderen Verhaltensweisen wie Lokomotion, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten, Manipulation von Gegenständen (es sei denn, es sind welche in der Box vorhanden) usw. sind nicht möglich. Die Unterbringung in einer geschlossenen Box ist somit nicht „verhaltensgerecht“. Noch restriktiver wird die Situation, wenn die Größe der Box kein aufrechtes Stehen oder ausgestrecktes Liegen in Seitenlage zulässt. Hier ist der Hund dazu gezwungen, bestimmte Körperhaltungen einzunehmen, was bedeutet, dass er noch nicht einmal frei über seine Körperhaltung entscheiden kann.



Zeichnungen: Dorothea Döring

Abb. 1: Beispiele für „Hundekäfigmöbel“: Hundekäfige in Form von wohnlich aussehenden Kommoden oder Couchtischen, mit Schiebe- oder Flügeltüren, Metall- oder Holzlattengitter.

¹ Alle in diesem Beitrag verwendeten Bezeichnungen stehen für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

Auch ist es dem Hund in der geschlossenen Box nicht möglich, Verhalten unterschiedlicher Funktionskreise räumlich voneinander zu trennen, z. B. Ruhe- von Ausscheidungsorten. Dies macht man sich beim Einsatz von Hundeböden in der Stubenreinheits-erziehung zunutze. Bei Unaufmerksamkeit des Halters oder zu langem Verbleib in der Box ist der Hund jedoch gezwungen, seine Ausscheidungen auf seinem Liegeplatz abzusetzen, da er die Box nicht verlassen kann.

Der Hund hat keine Wahlmöglichkeit zwischen Gradienten (hell-dunkel, warm-kalt, leise-laut, hart-weich), d. h. er ist den gegebenen Bedingungen im Käfig ausgesetzt und kann daran nichts ändern. Dies wird auch als Kontrollverlust bezeichnet: Der Hund ist nicht in der Lage, seine Situation und die Umgebungsbedingungen durch sein Verhalten zu kontrollieren und zu verändern, d. h. sich an die Umgebung anzupassen. Wird ihm in der Box zu warm, kann er beispielsweise nicht herauskommen und sich an ein Fenster oder auf kalte Fliesen legen. Er hat keine Möglichkeiten der Bewältigung von Stresssituationen, d. h. der Einsatz von Copingstrategien wie das Meiden aversiver Reize, das Entfernen eines Stressors usw., ist in der Box sehr stark eingeschränkt bis unmöglich.

Liegt ein Hund ruhig in der verschlossenen Box (Abb. 2), kann dies dem Halter den Eindruck vermitteln, dass der Hund zufrieden sei: „Er hat sich beruhigt.“ Es kann aber auch sein, dass sich der Hund mangels anderer Verhaltensmöglichkeiten und durch die Erfahrung, dass die Suche nach einem Ausgang sowie Winseln oder Bellen keinen Erfolg bringt, hinlegt, abwartet und schläft. Was „zufrieden“ und



Abb. 2: Hund in einem verschlossenen Zimmerkäfig.

„entspannt“ aussieht, könnte die Folge von Frustration sein.

Häufig wird auch argumentiert, die Box sei ein sicherer Rückzugsort für den Hund. Dies kann durchaus zutreffen und ist sehr wünschenswert. Für einen Rückzugsort ist jedoch wichtig, dass das Tier den Aufenthalt frei wählen kann. Dafür muss entweder die Tür entfernt oder permanent geöffnet sein (Abb. 3).

Bei Verhaltensproblemen werden Hundeböden bzw. Zimmerkäfige oft als Managementmaßnahme empfohlen. So wird beispielsweise geraten, den Hund, der angstaggressiv auf Kinder reagiert, darin einzusperren, wenn

Kinderbesuch kommt. Das hat zur Folge, dass sich der Hund vor den Stressoren nicht zurückziehen kann, er ist dem Lärm, der Nähe der Kinder und gegebenenfalls deren Zugriff durch das Gitter ausgesetzt, was sein Angstverhalten noch verstärken kann. Zudem bietet die Box keinen sicheren Schutz für die Kinder, wenn diese nicht lückenlos von Erwachsenen beaufsichtigt werden. Denn die Kinder können sich der Box nähern und versuchen, den Hund durch das Gitter anzufassen und dabei gebissen werden.

Werden Hunde mit der Problematik trennungsangstbedingtes Zerstören von Gegenständen ohne Verhaltenstherapie in Böden untergebracht, während die Besitzer die Wohnung verlassen, ist dies als hochgradig tierschutzwidrig anzusehen, da der Hund großer Angst ausgesetzt ist. Hier ist eine verhaltenstherapeutische Behandlung zwingend erforderlich, um die Angst nachhaltig zu reduzieren, oder aber der Hund darf nicht mehr allein gelassen werden. Aber auch ohne bestehende Verhaltensprobleme kann das Einsperren eines Hundes in einer Box zu einer tierschutzwidrigen Stressbelastung führen. Dies ist insbesondere bei Welpen und Junghunden der Fall, wenn sie nicht an eine Trennung von den Bezugspersonen gewöhnt sind oder bei einer nicht ausreichenden Gewöhnung an die räumliche Restriktion in Panik geraten.

Studien zur Einschränkung des Platzangebotes beim Hund

Nach Studien von Beerda et al. [3, 4] zeigten Beagle verglichen mit einer Gruppenhaltung auf 37 m² im Freien bei der Haltung in Einzelzwingern von 1,7 m² Fläche Verhaltensweisen und Veränderungen, die für chronischen Stress sprachen. Hetts et al. [5] untersuchten



Abb. 3: Eine permanent geöffnete Hundebox kann ein beliebter Rückzugsort für den Hund sein.

Transportboxen

Die Unterbringung in geschlossenen Transportboxen ist nur für den Transport (Abb. 4) oder bei tiermedizinischer Indikation erlaubt. Ansonsten darf man Hunde nur kurzfristig in einer Box bzw. in einem Zimmerkäfig einsperren. Als Orientierungswert kann man gemäß der Einschätzung der Expertengruppe [1] 30 Minuten ansehen.

Hunde sollten in kleinen Schritten und mithilfe positiver Verstärkung an den kurzfristigen Aufenthalt und den Transport in Transportboxen gewöhnt werden. Eine Anleitung findet sich zum Beispiel bei Binder et al. [1].



Abb. 4: Transportbox im PKW. Der Aufenthalt in der Box wird vorab mithilfe positiver Verstärkung geübt. Beim Fahren muss darauf geachtet werden, dass die geschlossene Box gemäß Straßenverkehrsordnung immer sicher fixiert ist.

© Marc Baumann/Martina Rospike

Labor-Beagle in unterschiedlichen Haltungsbedingungen bezogen auf Sozialkontakt und Haltungsfläche. Festgestellt wurde u. a., dass die Hunde, die in den kleinsten Käfigen gehalten wurden, mehr Zeit mit Fellpflege und Bearbeiten der Einfriedung/des Käfigs verbrachten als die Hunde in den anderen Haltungsformen. Diese Untersuchungen an Laborhunden zeigen, dass eine soziale Isolation und eine starke räumliche Einschränkung bei den untersuchten Hunden zu Stress führte.

Tierschutzrechtliche Bewertung Tierschutzgesetz und Tierschutz-Hunde- verordnung

Nach § 2 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) [6] müssen Tiere in menschlicher Obhut „verhaltensgerecht“ untergebracht werden. Konkrete Anforderungen sind in der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) formuliert. Demnach müssen Zwinger und Räume, in denen Hunde gehalten werden und die nicht dem menschlichen Aufenthalt dienen, eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 6 bis 10 m² (je nach Schulterhöhe des Hundes) aufweisen (§§ 5 und 6 TierSchHuV). In der aktuellen Änderung der TierSchHuV [7] wurde in § 5 der Begriff „Raumeinheiten“ ergänzt. Somit wurde klargestellt, dass die Anforderungen nicht nur an Räume, die nicht dem menschlichen Aufenthalt dienen, sondern auch an Raumeinheiten wie Verschläge, Käfige usw. zu stellen sind. In der Begründung zur Verordnung [8] heißt es dazu: „Raumeinheiten, wie z. B. Transportboxen, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind zur Haltung von Hunden ungeeignet.“

Hundebesitzer könnten nun argumentieren, dass es sich beim Aufenthalt ihres Hundes im Zimmerkäfig ja nicht um eine Haltung

im Sinne der Verordnung handelt, da der Hund darin nicht den überwiegenden Teil des Tages verbringt. Hier ist zu entgegnen, dass § 6 Abs. 2 TierSchHuV besagt, dass ein Zwinger, wenn er nur zeitweilig verwendet wird, eine Fläche von 6 m² – unabhängig von der Schulterhöhe des Hundes – aufweisen muss: „Soweit ein Zwinger als Ruheraum für Hunde verwendet wird, die den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringen, muss dem Hund eine frei verfügbare Fläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen.“ [9]

Von diesen geforderten Bodenflächen sind in § 1 TierSchHuV nur wenige Ausnahmen abschließend definiert:

1. während des Transportes,
2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.“

Das bedeutet, dass auch bei einer tierärztlichen Behandlung und einem Tierversuch die Mindestgrundflächen eingehalten werden müssen, es sei denn, es ist aus tiermedizinischer Sicht bzw. aufgrund des Versuchszwecks eine Einschränkung der Grundfläche notwendig bzw. unerlässlich. Eine „Boxenruhe“ kann somit gerechtfertigt sein, wenn eine Einschränkung der Bewegung aus tiermedizinischen Gründen notwendig ist. Nach Binder et al. [1] sollte in diesem Fall ein schriftlicher Therapieplan vorliegen, der die Identifizierung des Hundes, Grund und Dauer sowie eine Anleitung zur Durchführung der verordneten Maßnahme enthält.

Es ist unstrittig, dass eine Unterbringung in einer Box oder einem Zimmerkäfig nicht „verhaltensgerecht“ ist und weder den Mindestanforderungen der TierSchHuV noch den Haltungsanforderungen nach § 2 TierSchG entspricht. In einer schriftlichen Antwort hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits 2016 die nächtliche Unterbringung von Welpen in Zimmerkäfigen als unzulässig abgelehnt [10].

In einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts (VG) Würzburg [11], bei dem Hunde längere Zeit in Transportboxen untergebracht wurden, wird das Gutachten des Amts Tierarztes, dem das Gericht folgte, zitiert (Randnummer 17): „Das Unterbringen bzw. Einsperren von Hunden in einer Transportbox habe nur im Rahmen von Transporten seine Berechtigung. Einen vernünftigen Grund, Hunde dauerhaft in derartigen Boxen unterzubringen, gebe es nicht.“ Eine nächtliche Unterbringung von Hunden in Boxen wurde auch in einem Urteil des Obergerichtes (OVG) Münster [12] untersagt.

Weitere Gerichtsurteile befassten sich mit der mehrstündigen, unbeaufsichtigten Unterbringung eines Hundes in einem PKW. So besagt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) München [13], dass diese den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG widerspräche: „Der Halter eines Tieres hat sicherzustellen, dass das Tier jederzeit seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht untergebracht ist.“ (Randnummer 7).

Das Urteil des VGH Kassel [14] besagt in einem ähnlichen Fall unter Berufung auf § 6 Abs. 2 TierSchHuV: „Die für diese Tatbestandslage vom Tierschutzrecht während der Unterbringung unabdingbar gebotene Bodennutzungsfläche von sechs Quadrat-

metern wird jedoch von der Ladefläche des Pkw-Kombi der Klägerin deutlich unterschritten.“ Auch das VG Stuttgart [15] stellt in einem weiteren Fall fest: „Daher ist ein Kraftfahrzeug wegen seiner beengten Raumverhältnisse nur zum Transport, nicht aber zur Unterbringung von Hunden über mehrere Stunden geeignet.“

Diese Urteile zeigen, dass eine Unterschreitung der Anforderungen der TierSchHuV durch das Verwahren des Hundes in einem PKW oder in einer Transportbox außerhalb einer Transportsituation nicht zulässig ist.

Nach Einschätzung der Expertengruppe Binder et al. [1], der verschiedene Verhaltens- und Rechtsexpertinnen aus Deutschland und Österreich angehörten, darf die Einschränkung der Mindestanforderungen durch das Verwahren in Box oder Zimmerkäfig maximal 30 Minuten andauern.

Haltung von Versuchshunden

Die Käfighaltung ist bei Versuchshunden per EU-Recht verboten (EU-Richtlinie 2010/63/EU [16]). Versuchshunde haben in Deutschland wie Privathunde einen Anspruch auf eine Mindestbodenfläche von 6 bis 10 m² je nach Schulterhöhe. Nach EU-Recht sind es 4 bzw. 8 m² je nach Körpergewicht. Die Bodenfläche darf in der Versuchshundehaltung EU-weit nur vorübergehend für maximal 4 Stunden auf die Hälfte der Mindestfläche (bei 2 m Raumhöhe) reduziert werden, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist. Auch eine Einzelhaltung von Versuchshunden ist auf diese Zeitspanne von höchstens 4 Stunden beschränkt [16]. **Diese Regelungen für Versuchshunde zeigen, dass der Schutz der Bewegungsmöglichkeit und der Schutz vor sozialer Isolation für die Hunde sehr hoch angesetzt wird.** Zu beachten ist außerdem, dass sich diese Vierstundenregelung nach EU-Recht nicht auf eine Käfighaltung bezieht. Die Haltung in einem Käfig ist EU-weit verboten. Sie muss, wenn sie zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist, als genehmigungspflichtiger Tierversuch beantragt werden.

Verhältnismäßigkeit

Nach Hirt et al. [17] muss gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Beurteilung einer tierbelastenden Handlung eine Prüfung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und eine Nutzen-Schaden-Abwägung (Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) erfolgen: „An der Geeignetheit (...) fehlt es, wenn der Eingriff untauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. (...) An der Erforderlichkeit (...) fehlt es, wenn eine andere Maßnahme in Betracht kommt, die gleichermaßen zweckeffektiv ist, aber weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift. (...) Nach dem Mehr-Nutzen-als-Schaden-Prinzip (...)

kann ein vernünftiger Grund nur vorliegen, wenn der von dem Eingriff ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt.“

Nach diesem Prinzip muss auch die vorübergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Hundes durch Einsperren in eine Box o. Ä. beurteilt werden. **So ist immer abzuwägen, ob das beabsichtigte Ziel eine entsprechende Haltungsrestriktion des Tieres überhaupt rechtfertigt und ob das Ziel nicht mit weniger tierbelastenden Mitteln zu erreichen wäre.**

Für den Halter zumutbare Alternativen sind beispielsweise der Besuch einer Hundeschule, das Durchführen einer Verhaltenstherapie, bei Hunden mit Trennungsangst die Betreuung durch einen Hundesitter, wenn Kinderbesuch oder Handwerker in die Wohnung kommen die vorübergehende Unterbringung des Hundes in einem hundegerechten, ausreichend großen Raum oder ggf. die Verwendung von Gittern in Türdurchgängen. Das Einsperren in Gäste-WC, Abstellkammer oder Laufställen/Welpenausläufen, die kleiner als 6 m² sind, stellen keine Alternative dar. Auch das Verwahren des Hundes im PKW oder das Anbinden an der Leine in der Wohnung sind keine zulässigen Optionen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die oben beschriebenen Situationen, bei denen Hunde ohne vorheriges Gewöhnungstraining und Tiere mit Trennungsangst ohne Verhaltenstherapie in eine Box gesperrt und alleine gelassen werden, einen Verstoß gegen § 1 bzw. § 17 oder § 18 TierSchG darstellen können, da dem Hund ohne vernünftigen Grund (erhebliche) Leiden zugefügt werden. Denn nach Hirt et al. [17] ist Angst als Leiden zu bewerten.

Fazit

Die Verwendung von verschließbaren Hundeböden und Zimmerkäfigen ist mittlerweile in der Hundehaltung sehr weit verbreitet. Das große Angebot im Internet suggeriert dem Hundehalter jedoch ein falsches Bild. Das stundenlange Einsperren von Hunden in Zimmerkäfigen oder Böden ist tierschutzrechtlich nicht zulässig, es sei denn, es gibt eine tiermedizinische Indikation oder es handelt sich um eine Transportsituation. Als Orientierungswert für eine zulässige vorübergehende Einschränkung der Mindestanforderungen kann laut Expertenmeinung [1] eine halbe Stunde als Grenze angesehen werden.

Es ist offensichtlich, dass es bezüglich der Verwendung von Böden und Zimmerkäfigen unter Hundehaltern und auch Hundetrainern kaum ein Problembewusstsein gibt. Die Rechtsauslegung ist jedoch eindeutig und erfordert ein sofortiges Umdenken und Handeln aller Beteiligten. Daher ist es notwendig, Informationen über diese Problematik unter Hundehaltern zu verbreiten und Hersteller zu

informieren, dass sie keine Zimmerkennel und Hundekäfigmöbel mit verschließbaren Türen anbieten sollten. Bei der Aufklärung kommt der Tierärzteschaft eine wichtige Rolle zu. Im Sinne des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands [18] sollten diese die Tierhalter in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier unterstützen und zur Behebung von Mängeln auffordern. Bitte weisen Sie daher Hundehalter und -trainer darauf hin, dass ein Einsperren in Hundebox oder Zimmerkäfig grundsätzlich rechtlich nicht zulässig ist, und unterstützen Sie den Tierhalter, indem Sie individuell passende, tierschutzgerechte Alternativen aufzeigen.

Literatur

- [1] Binder R, Arhant C, Affenzeller N, Bayer K, Fiala-Köck B, Flohr J, Jung H, Kluge K, Schneider B, Schönreiter S, Schwarzer A, Schoening B (2020): Unterbringung von Hunden in Boxen und ähnlichen Unterkünften – Möglichkeiten und Grenzen der kurzfristigen Unterschreitung von tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen. Wiener Tierärztliche Monatsschrift 107, 212-232. www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/tierhaltung/Material/WTM_Unterbringung_von_Hunden_in_Boxen.pdf (Datum des Zugriffs 30.09.2021)
- [2] Leschke F (2019): Rostocker revolutioniert die Hundebox. Onlineartikel der NNN (Norddeutsche Neueste Nachrichten) Hansestadt Rostock, 24.09.2019.
- [3] Beerda B, Schilder MBH, Van Hooff JARAM, De Vries HW, Mol JA (1999): Chronic stress in dogs subjected to social and spatial restriction. I. Behavioral responses. Physiology and Behavior 66: 233-242.
- [4] Beerda B, Schilder MBH, Bernadina W, Van Hooff JARAM, De Vries HW, Mol JA (1999): Chronic stress in dogs subjected to social and spatial restriction. II. Hormonal and Immunological Responses. Physiology and Behavior 66: 243-254.
- [5] Hetts S, Clark JD, Calpin JP, Arnold CE, Mateo JM (1992): Influence of housing conditions on beagle behaviour. Applied Animal Behaviour Science 34: 137-155.
- [6] Tierschutzgesetz (2006): Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [7] Tierschutz-Hundeverordnung (2001): Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist.